

# Das Mediationsgesetz ist in Kraft getreten

Mediation bleibt außergerichtliche Konfliktbeilegung und es kommt das Güterichtermodell

Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln

Gegen das vom Bundestag schon am 15. Dezember 2011 einstimmig beschlossene neue Mediationsgesetz (in dieser Fassung bereits von Prütting im März-Heft vorgestellt, AnwBl 2012, 204) hatte der Bundesrat im Februar 2012 den Vermittlungsausschuss angerufen. Dessen Beschlussempfehlung vom 27. Juni 2012 wurde nun vom Bundestag und Bundesrat übernommen. Das Mediationsgesetz ist nun am 26. Juli 2012 in Kraft getreten. Der Autor erläutert, was jetzt in der Praxis tatsächlich gilt.

## I. Eines langen Tages Reise durch die Nacht

Im Jahre 2008 hatte der europäische Gesetzgeber eine Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation erlassen, die bis zum 20.05.2011 umzusetzen war.<sup>1</sup> Dies schien zunächst nur geringe Probleme aufzuwerfen. Überraschend wurde dann jedoch ein von der Richtlinie in keiner Weise angesprochener Aspekt zum großen Stolperstein: der Kampf um den Richtermediator oder die Einführung des Güterichtermodells.

Mit mehr als einjähriger Fristüberschreitung ist nun die Umsetzung trotz schwieriger Auseinandersetzungen zwischen Bund und Ländern sowie zwischen Anwaltschaft und Richterschaft mit dem Gesetz vom 21. Juli 2012 gelungen.<sup>2</sup> Die Bedeutung des erfolgreichen Abschlusses eines lange umstrittenen Gesetzgebungsvorhabens im Jahre 2012 sollte man nicht unterschätzen, hatte doch *Joachim Jahn* noch im Juni-Heft des Anwaltsblatts festgestellt, in der Rechtspolitik herrsche ziemliche Funkstille und es gehe mit Blick auf die Bundestagswahl im Herbst 2013 nichts mehr voran.<sup>3</sup> Freilich haben Vorherrsagen von Fachleuten in der Politik und in der Ökonomie in diesen unruhigen Zeiten oft nur eine Halbwertzeit von wenigen Wochen.

## II. Der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens

Die Entwicklung der Mediation in Deutschland sowie die Bemühungen um die Umsetzung der europäischen Mediationsrichtlinie sind in dieser Zeitschrift im März-Heft bereits ausführlich geschildert worden.<sup>4</sup> Angesichts der im deutschen Recht bereits weitgehend umgesetzten Forderungen der Richtlinie zu den Fragen der Verjährung, der Vertraulichkeit sowie der Vollstreckbarkeit von Mediationsergebnissen hätte sich der deutsche Gesetzgeber die Arbeit einfach machen können. Im Ergebnis ist es freilich richtig und vernünftig gewesen, ein Gesetz mit überschießender Tendenz zu konzipieren, das neben grenzüberschreitenden Verfahren auch für rein innerdeutsche Fälle gilt und das die Streitfrage

entscheidet, wer aufgrund welcher berufsrechtlichen Grundlage künftig Mediator sein kann.

Nach der Grundsatzentscheidung des Rechtsausschusses des Bundestags vom 30. November 2011 wurde Mediation ausschließlich als außergerichtliche Konfliktbeilegung konzipiert. Richterliche Bemühungen wurden einem Güterichter übertragen. Die im Rahmen von Modellversuchen weit verbreitete gerichtsinterne Mediation wurde vollständig abgegeben. Es wurde kein eigener Vollstreckungstitel aus Mediationsvereinbarungen geschaffen und es wurde die Ausbildung der Mediatoren neu konzipiert. Als dieser Gesetzentwurf am 15. Dezember 2011 vom Bundestag einstimmig (!) verabschiedet wurde, schien das Verfahren abgeschlossen, zumal es sich um ein Einspruchsgesetz handelt. Es war daher eine echte Überraschung, dass der Bundesrat am 10. Februar 2012 auf Empfehlung seines Rechtsausschusses die Anrufung des Vermittlungsausschusses beschloss.<sup>5</sup> Dies wurde vielfach als Verärgerung der Bundesländer über die Abschaffung der Richtermediation interpretiert, zumal der Bundesrat betonte, er wolle die vom Bundestag getroffene Grundsatzentscheidung nicht in Frage stellen, er wolle vielmehr nur den Begriff der Mediation von der Bezugnahme auf ein gerichtliches Verfahren lösen und den Einsatz mediativer Elemente zukünftig einheitlich im Rahmen einer Güteverhandlung zum Einsatz kommen lassen.<sup>6</sup>

Der Bundestag hätte zwar den Einspruch des Bundesrates nach allgemeinen Regeln zurückweisen können, er hat diesen Weg aber nicht beschritten, was letztlich dem sachlichen Ergebnis und der Akzeptanz des verabschiedeten Gesetzes sehr zugute kam. Der Vermittlungsausschuss hat nämlich in seiner Sitzung vom 27. Juni 2012 im Grundsatz die Gesetzesfassung des Bundestages akzeptiert, aber einige durchaus wichtige Korrekturen angebracht.<sup>7</sup> Mit diesen kleineren Änderungen durch den Vermittlungsausschuss ist nunmehr das Gesetz am 28. und 29. Juni 2012 vom Bundestag und Bundesrat akzeptiert und am 21. Juli 2012 ausgefertigt worden. Es ist am 26.7.2012 in Kraft getreten.<sup>8</sup>

## III. Inhaltliche Änderungen

Das verabschiedete Gesetz enthält kleine Änderungen in §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Mediationsgesetz sowie in §§ 159 Abs. 2, 278 Abs. 5 ZPO, in §§ 28 Abs. 4, 36 Abs. 5 FamFG und in § 54 Abs. 6 ArbGG sowie im Bereich des Kostenrechts. Im Einzelnen geht es um folgende vier Fragen.

### 1. Der Richtermediator

Das verabschiedete Gesetz behält den Grundsatz der Abschaffung jeder gerichtlichen Mediation bei. In § 1 Mediationsgesetz wird der Begriff der gerichtsinternen Mediation

1 Richtlinie 2008/52/EG des Europ. Parlaments und des Rates vom 21.5.2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen, ABl. EU 2008, L 136/3.

2 Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.7.2012, BGBl. I 1577.

3 *Jahn*, AnwBl Heft 6/2012, M 202.

4 *Prütting*, AnwBl 2012, 204.

5 Rechtsausschuss des Bundesrates, Bundesratsdrucksache 10/1/12 sowie Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat, Bundesratsdrucksache 10/12.

6 Bundesratsdrucksache 10/1/12 vom 30.1.2012, S. 3.

7 Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses vom 27.06.2012, Bundestagsdrucksache 17/10102.

8 Gesetz zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vom 21.7.2012, BGBl. I 1577.

entgegen dem Wunsch des Bundesrates nicht aufgenommen. Demgegenüber wird besonders deutlich in § 9 Mediationsgesetz die neue Rechtslage klargestellt. Die dortige Übergangsbestimmung legt ausdrücklich fest, dass die Tätigkeit eines nicht entscheidungsbefugten Richters unter Fortführung der bisher verwendeten Bezeichnung (gerichtlicher Mediator) bis zum 1. August 2013 weiterhin durchgeführt werden kann. Nach dieser Übergangszeit endet also jegliche Gerichtsmediation. Zusätzlich wird in § 9 klargestellt, dass dies nur für gerichtliche Mediation gilt, die vor dem 26. Juli 2012 an einem Gericht angeboten wurde. Es kann also nunmehr kein neuer Modellversuch in Gang gesetzt werden. Diese Regelung gilt gem. § 9 Abs. 2 neben den Zivilsachen auch für alle anderen Zweige der Gerichtsbarkeit. Wichtig für die richterliche Tätigkeit ist in diesem Zusammenhang die Klarstellung in § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO, dass der Güterichter alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann. Dies bedeutet vor allem, dass der Richter seine bisherigen Bemühungen um die Erlernung von Mediationstechniken weiterhin nutzen kann, dass er aber als Güterichter trotz der Anwendung von Mediationstechniken über die Befugnisse eines Mediators hinausgehen darf. Er kann also etwa eine rechtliche Bewertung des Rechtsstreits vornehmen, er kann den Parteien Konfliktlösungsvorschläge unterbreiten, er kann Prozessakten ohne Zustimmung der Parteien einsehen und er kann vollstreckbare Vergleiche protokollieren.

## 2. Der ersuchte Richter

In der Vergangenheit waren die sämtlichen Modellversuche einer gerichtlichen Mediation damit belastet, dass sie ohne gesetzliche Grundlage stattfanden. Der Versuch, den früheren § 278 Abs. 5 Satz 1 ZPO heranzuziehen, war dadurch versperrt, dass dort auf den ersuchten Richter verwiesen wurde, der gem. § 362 ZPO definitionsgemäß der Richter eines anderen Gerichts war.<sup>9</sup> In dem vom Bundestag im Dezember 2011 verabschiedeten Gesetz war dementsprechend auch der Güterichter stets als ersuchter Richter bezeichnet worden (vgl. §§ 159 Abs. 2, 278 Abs. 5 ZPO in der Form des verabschiedeten Gesetzes vom 15. Dezember 2011). Deshalb wurde in ersten Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass hier auch im neuen Recht eine sinnvolle Lösung der Heranziehung eines Güterichters desselben Gerichts verschlossen ist.<sup>10</sup> Es ist sehr erfreulich, dass der Vermittlungsausschuss durch Änderung der §§ 159 Abs. 2, 278 Abs. 5 ZPO dieses Problem beseitigt hat. Auch im FamFG und im ArbGG hat der Gesetzgeber das Problem wortgleich gelöst.

## 3. Kostenrecht

Ergänzend zum bisherigen Gesetzentwurf hat der Vermittlungsausschuss eine Verordnungsermächtigung in § 69 b GKG sowie in § 61 a FamGKG geschaffen. Den Ländern wird die Möglichkeit eröffnet, durch eine Rechtsverordnung bestimmte Verfahrensgebühren zu ermäßigen, wenn letztlich das gesamte Verfahren nach einer Mediation oder nach einem anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung durch Zurücknahme der Klage beendet wird. Es wird sehr interessant sein zu beobachten, ob die Bundesländer von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch machen

werden. Darüber hinaus wird es künftig von besonderem Interesse sein, ob hier durch den kostenmäßigen Anreiz zur Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung eine zahlenmäßige Erhöhung solcher Verfahren in nennenswertem Umfang stattfinden wird.

## 4. Übergangsfragen

Das verabschiedete Gesetz ist im Ganzen gem. Art. 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten. Da das Gesetz am 25. Juli 2012 im Bundesgesetzblatt verkündet worden war, ist es also am 26. Juli 2012 in Kraft getreten. Allerdings enthält das Gesetz mehrere Ermächtigungen, die noch der Ausfüllung bedürfen. So ist die gesamte Ausbildung und die Fortbildung zum zertifizierten Mediator gem. § 6 Mediationsgesetz von einer Verordnung abhängig, die das Bundesministerium der Justiz noch zu erarbeiten haben wird. Ferner sind vorgesehene wissenschaftliche Forschungsvorhaben gem. § 7 Mediationsgesetz von Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern abhängig, die ebenfalls noch nicht existieren. Schließlich sieht § 8 Mediationsgesetz eine Evaluierung vor, die bis zum 26. Juli 2017 erfolgen soll. Darüber hinaus enthalten (wie bereits erwähnt) die neu in das Gesetz eingefügten kostenrechtlichen Änderungen in § 69 b GKG sowie in § 61 a FamGKG jeweils eine Verordnungsermächtigung. Bis zum Erlass aller dieser Rechtsakte ist das verabschiedete Gesetz also an vielen Stellen noch nicht in der Praxis umsetzbar.

## IV. Fazit

Mediation als ein Verfahren außergerichtlicher Konfliktbeilegung und staatliches Gerichtsverfahren unterscheiden sich grundlegend. Daher waren die vielfältigen Modellversuche einer gerichtlichen Mediation trotz ihrer praktischen Erfolge ein Schritt in die falsche Richtung. Das nunmehr verabschiedete Mediationsgesetz ist aus dieser Sicht ein Sieg der Vernunft auf der ganzen Linie. Im Ergebnis hat sich der Bundestag nahezu vollständig durchgesetzt. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat hat zwar die Verabschiedung noch einmal um ein halbes Jahr verzögert, sie hat allerdings durchaus positiv dazu geführt, dass ein im Gesetz enthaltener Strukturfehler (der Güterichter als ersuchter Richter) beseitigt wurde und dass die Abgrenzung von Mediation und Güterichtermodell terminologisch und inhaltlich noch präziser erfolgt ist. Neu hinzu kommt der begrüßenswerte Versuch, außergerichtliche Konfliktbeilegung durch Kostenanreize zu fördern. Der Abschluss eines langwierigen Gesetzgebungsverfahrens kann also unter das Motto gestellt werden: Ende gut, Alles gut.



### Prof. Dr. Hanns Prütting, Köln

Der Autor ist Direktor des Instituts für Verfahrensrecht und des Instituts für internationales Insolvenzrecht sowie Geschäftsführender Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Köln.

Sie erreichen den Autor unter der E-Mail-Adresse [autor@anwaltsblatt.de](mailto:autor@anwaltsblatt.de).

<sup>9</sup> Vgl. Prütting, ZfP 124 (2011), 163, 165.

<sup>10</sup> Vgl. Prütting, AnwBl 2012, 204, 207; Francken, NZA 2012, 249, 251.